Satzung

der Stadt Oerlinghausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oerlinghausen-Innenstadt“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in geltender Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Oerlinghausen am 25.08.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

In der Oerlinghauser Innenstadt sind städtebauliche und funktionale Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, den in der Anlage abgegrenzten Bereich wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 36,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Oerlinghausen-Innenstadt“.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten:

- Am Weberpark
- An der Vogtei
- Auf dem Berge
- Brachtshof
- Bäckertwete
- Detmolder Straße
- Gehrenberg
- Hauptstraße
- Hermannstraße
- Himmelsleiter
- Holter Straße
- Jugendstiege
- Jägerstraße
- Kammweg
- Kinogasse
- Klempnertwete
- Kramertwete
- Küsterfeld
- Küstertwete
- Leinengasse
- Marienstraße
- Niedernstraße
- Pfarrstraße
- Philosphenweg
- Postweg
- Rathausplatz
- Rathausstraße
- Ratsgasse
- Ravensberger Straße
- Reuterstraße
- Schmiedetwete
- Schultwete
- Simonsplatz
- Tabakgasse
- Tischlertwete
- Twete
- Tönsbergstraße
- Unter der Howe
- Webereistraße
- Weerthstraße
- Wehme
- Zeppelinstraße
- Ziegenbrink

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Lageplan des Sanierungsgebiets in der Anlage (Maßstab 1:5.000). Der Lageplan für das Sanierungsgebiet kann im Bauamt der Stadt Oerlinghausen, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2030 festgelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung am 27.02.2017

Anlage 5

Sanierungsgebiet

„Oerlinghausen-Innenstadt“

Legende

Abgrenzung Sanierungsgebiet:

Größe ca.: 36,5 ha

Planinhalt

Abgrenzung Sanierungsgebiet
„Oerlinghausen-Innenstadt“

Stand: 1. September 2016/ DSK

M 1:5000 N

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Büro Bielefeld | Mittelstraße 55 | 33602 Bielefeld | Tel. +49.(0)521.584864.1
Fax +49.(0)521.584864.30 | info@dsk-gmbh.de | www.dsk-gmbh.de